

XIIa, XVb sind die einzelnen Zeilen und Worte auch noch durchstrichen.

Durch Bleichung der Tinte sind verschiedene Einträge mehr oder weniger unleserlich geworden. Während sich die verblaßten Einträge von Blatt VIIIa und b noch entziffern lassen, ist der auf Blatt XVIa erfolgte Eintrag stückweise nicht mehr leserlich. Durch Rasur sind auf Blatt XVb verschiedene Stellen unleserlich gemacht worden.

Die Beweiskraft der Stadtbucheinträge wurde der der Originalurkunden gleichgestellt. Es wurden ja die darin beurkundeten Handlungen vor dem Rate, also an Amtsstelle vollzogen. Außerdem war ja das Stadtbuch offiziell von der Stadt angelegt worden und wurde auch von einem städtischen Beamten geführt und in amtlicher Verwahrung gehalten. Eine ausdrückliche Rechtsgültigkeits-Erklärung gibt unser Stadtbuch allerdings an keiner Stelle ab, doch läßt sich nachweisen, daß es die unbedingte Beweiskraft besessen hat (Blatt XIVa).

Als beurkundende Behörde, vor der die Rechtshandlung vor sich geht und die die Eintragungen in das Stadtbuch veranlaßt, erscheinen, soweit eine solche erwähnt wird, stets der Bürgermeister und die Ratmannen der Stadt Dahlen. Die gewöhnliche Eingangsformel der meisten Einträge lautet: „uns nachgeschriebenen burgeremeister und . . . rathmann (scheppen) . . . (Fol I a und b) oder: „vor uns nachgeschriebenen bürgermeister (richter) und schöffen . . .“ (IIa und b, Va und b, VIb).

Neben dieser Formel geht aber von Anfang an eine andere Buchungsweise her, in der die amtliche Stelle gar nicht genannt wird, erst später im Texte wird sie dann erwähnt. Diese Einträge gehen vielmehr gleich in die Darlegung des Sachbetreffs ein, wobei meist das Datum vorangestellt wird, so: „Anno . . . hat sich . . . vortragen“, oder: „anno . . . hat . . . abekaufft“, oder: „anno . . . ist erschynen . . .“. Vgl. hierzu die Einträge auf Blatt IXa, XIIa, XIVa, XVa, b, u. a. m. Dabei dienen zuweilen als Eingangsphrase in die Sachschilderung die Worte: „es ist gescheen“. Diese Art von Eintragungen wird gegen Ausklang des 15. Jahrhunderts immer häufiger und ist bei den Einträgen des 16. Jahrhunderts fast ausschließlich verwendet worden.

Die Stadtbücher pflegt man im allgemeinen nach Beyerle in 5 Hauptgruppen einzuteilen: 1. solche Stadtbücher, die sich auf die Verfassung der Stadt und ihr Recht, Ämterwesen und Bürgergemeinde beziehen, 2. Stadtverwaltung (allgemeine